

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG für IT-Lösungen
(ZVB IT)**

1. Geltungsbereich	1
2. Ethikrichtlinie / Lieferantencharta und UN Global Compact	2
3. Anti-Korruptions-/ Compliance-Klausel	2
4. Interessenkonflikt	3
5. Sanktionen	3
6. Exportkontrolle	4
7. Datenschutz	5
8. Herausgabe von Daten bei Beendigung	5
9. Keine Haftungsbegrenzungen für Compliance- und Datenschutzverstöße	6
10. Nutzungsrecht und verbundene Unternehmen	6
11. Schutzrechte Dritter	6
12. Urheberrecht	6
13. Algorithmen und künstliche Intelligenz	6
14. Cybersicherheit und Informationssicherheit	8
15. Bereitstellung von Informationen für Risikobewertungen im Bereich der Cybersicherheit	9
16. Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen	9
17. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden	10
18. (Lizenz-)Audits	10
19. Divestment	11
20. Interne Richtlinien und Schulungspflicht [gilt nur bei Dienstleistungen]	11
21. Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes [gilt nur bei Lieferanten und Subunternehmern]	12
22. Klausel zu nachhaltigen Entwicklung [gilt nur bei Lieferanten und Subunternehmern]	13

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser ZVB IT bilden die Anforderungen der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) für bzw. an IT-Lösungen ab und gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner (nachfolgend "Auftragnehmer" genannt), deren Gegenstand eine IT-Lösung ist.

„IT-Lösung“ in diesem Sinne umfasst die Nutzung bzw. Beschaffung von Software (On-Prem, SaaS, PaaS, IaaS, FaaS, Managed Services, Mobile Apps, Browser Erweiterungen, Add-Ons, KI, etc.), die unmittelbare und mittelbare Nutzung von KI-Lösungen im Rahmen der Leistungserbringung und/oder die Erbringung IT-bezogener Dienst- und Werkleistungen.

Von diesen ZVB IT abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung bzw. die ZVB IT gehen allgemeinen Bedingungen des Auftragnehmers vor. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber eine Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers erbringt oder eine Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt. Diese ZVB IT gelten, soweit und solange zu den in diesen ZVB IT geregelten Punkten mit dem Auftragnehmers nicht etwas anderes schriftlich im Wege der Individualabrede vereinbart ist. § 305b BGB bleibt in jedem Fall unberührt.

2. Ethikrichtlinie / Lieferantencharta und UN Global Compact

(1) Der Auftraggeber ist eine zum internationalen Veolia Environnement-Konzern gehörende Gesellschaft. Für diesen ist die Einhaltung von Compliance-Regelungen von besonderer Bedeutung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, die Regelungen und Prinzipien der „Veolia-Lieferanten-Charta–Verantwortungsbewusste Kunden-Lieferanten Beziehung“ und die Anforderungen aus unserem Verhaltenskodex und Ethikrichtlinie (abrufbar unter: <https://www.veolia.de/veolia-deutschland-compliance>) einzuhalten.

(2) Veolia Environnement nimmt außerdem an der strategischen Initiative für Unternehmen „United Nations Global Compact“ teil. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeit und Strategien an 10 universell anerkannten Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten (abrufbar unter: <https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles#>). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Prinzipien zu beachten.

3. Anti-Korruptions-/ Compliance-Klausel

(1) Die Parteien verpflichten sich hiermit zur strikten Einhaltung aller geltenden Vorschriften zur Geschäftsethik, einschließlich der Vorschriften zum Verbot der Bestechung öffentlicher oder privater Amtsträger, der Vorteilsgewährung bzw. der Einflussnahme auf Amtsträger, einschließlich des französischen Antikorruptionsgesetzes „Sapin II“ vom 9. Dezember 2016, des deutschen Strafgesetzbuches sowie des deutschen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Geldwäschegesetzes.

(2) Die Parteien verpflichten sich, alle notwendigen und angemessenen Richtlinien und Maßnahmen zur Korruptionsprävention einzuführen und umzusetzen.

(3) Der Auftragnehmer versichert, dass die in Ausführung dieser Vereinbarung erhaltenen Zahlungen ausschließlich der Vergütung des Auftragnehmers für die vereinbarten Lieferungen oder Leistungen dienen.

(4) Der Auftragnehmer erklärt, dass nach seinem Wissens keiner seiner Organe, Mitarbeitenden oder andere Personen, die in seinem Namen im Rahmen dieser Vereinbarung Lieferungen oder Leistungen erbringen, einer öffentlichen oder privaten juristischen Person oder einer natürlichen Person (einschließlich Amtsträger) Vorteile jeglicher Art anbieten, geben, erbitten oder entgegennehmen wird mit der Absicht eine der in Abs. 1 genannten Vorschriften und Gesetze zu verletzen.

(5) Sollte der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit zu irgendeinem Zeitpunkt den begründeten Verdacht über das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Klausel haben oder von einem solchen Verstoß Kenntnis erlangen, verpflichtet er sich, den Auftraggeber unverzüglich in Textform darüber zu informieren und ihm mitzuteilen, welche Maßnahmen er deswegen zu ergreifen beabsichtigt. Er verpflichtet sich auch, umgehend auf jede Anfrage des Auftraggebers nach Informationen hierzu zu reagieren und die angeforderten Informationen im erforderlichen Umfang bereitzustellen.

(6) Wenn der Auftraggeber begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass gegen diese Klausel verstoßen wurde, kann der Auftraggeber durch einfache Benachrichtigung in Textform und ohne weitere Vorankündigung die Erfüllung dieser Vereinbarung für die zur Überprüfung der Situation erforderliche Zeit aussetzen, ohne dass eine eigene Haftung oder eine Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer entsteht. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die erforderlichen Überprüfungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit durchzuführen.

(7) Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Klausel kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos und ohne Haftung kündigen.

(8) Die Einhaltung dieser Klausel ist eine der wesentlichen Vertragspflichten dieser Vereinbarung.

4. Interessenkonflikt

(1) Der Auftragnehmer erklärt, dass er angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um gemäß den guten beruflichen Praktiken Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern und gegebenenfalls zu lösen, insbesondere solche, die aus den ihm direkt oder indirekt zustehenden Vermögens-, beruflichen oder moralischen Interessen entstehen könnten. Der Auftragnehmer erklärt, dass nach seinem Wissen und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages die Erbringung seiner Leistungen kein Risiko eines Interessenkonflikts für den Auftraggeber, seine verbundenen Unternehmen oder für Dritte darstellt.

(2) Sollte der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit zu irgendeinem Zeitpunkt über das Vorliegen eines Interessenkonflikts informiert werden oder sonst erfahren, verpflichtet er sich, den Auftraggeber unverzüglich in Textform darüber zu informieren und ihm mitzuteilen, welche Maßnahmen er für die Lösung und Beseitigung des Konflikts zu ergreifen beabsichtigt. Er verpflichtet sich auch, umgehend auf jede Anfrage des Auftraggebers nach Informationen zu diesem Punkt zu reagieren und die angeforderten Informationen im erforderlichen Umfang bereitzustellen.

(3) Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Klausel kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos und ohne Haftung kündigen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegebenenfalls alle aus dieser Klausel resultierenden Verpflichtungen sowohl gegenüber seiner Geschäftsführung als auch gegenüber seinen Mitarbeitern und Dritten, die an der Durchführung dieses Vertrags beteiligt sind, umzusetzen.

(5) Die Einhaltung dieser Klausel ist eine der wesentlichen Vertragspflichten dieser Vereinbarung.

5. Sanktionen

(1) Unter Sanktionen versteht man die internationalen wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen (d.h. Handelsembargos, Vermögenssperren und andere ähnliche Beschränkungen für Geschäfte mit einem Land, Territorium oder einer Person), die von einer der Sanktionsbehörden verhängt, erlassen oder durchgesetzt werden. Zur Vermeidung von Zweifeln, (i) werden "internationale wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen" keine Strafen oder Beschränkungen in Bezug auf Steuern, Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung oder Geldwäsche einschließen und (ii) bezieht sich "verhängt" oder "durchgesetzt" auf eine endgültige Verordnung, Anordnung, Urteil oder Vergabe, je nachdem, die von einer der Sanktionsbehörden erlassen wurde.

(2) Die Parteien und nach ihrem Wissen alle ihre Organe führen ihre Aktivitäten in einer Weise durch, die die Parteien als in allen wesentlichen Punkten konform mit jedem Gesetz oder endgültigen Regelung, die Gesetzeskraft hat und auf sie anwendbar ist und die Sanktionen erlassen, betrachten.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit, alle notwendigen und angemessenen Richtlinien zur Einhaltung der Sanktionsgesetze und -vorschriften zu erlassen und umzusetzen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die von diesen Behörden durchgesetzten Sanktionen.

(4) Die Parteien erkennen an, dass nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage angemessener Sorgfalt jede Leistung, Komponente und jeder Betrag, der aus dieser Vereinbarung

entsteht, weder direkt noch indirekt, mit Einheiten oder natürlichen Personen in Kuba, Iran, Nordkorea und Sudan in Verbindung steht.

(5) Wenn eine der Parteien begründeten Anlass zur Annahme hat, dass diese Klausel verletzt wurde, kann die andere Partei die Erfüllung dieser Vereinbarung durch Benachrichtigung in Textform und ohne weitere Vorankündigung für die zur Überprüfung der Situation notwendige Zeit mit sofortiger Wirkung aussetzen, ohne eigene Haftung zu übernehmen oder eine Verpflichtung gegenüber der jeweils anderen Partei einzugehen. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die notwendigen Überprüfungen in gutem Glauben und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der jeweils anderen Partei durchzuführen.

(6) Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes kann eine Partei die Vereinbarung ohne Vorankündigung und ohne Haftung kündigen.

6. Exportkontrolle

(1) Jede Partei wird die Exportkontroll- und Importgesetze der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und aller relevanten Rechtsordnungen, die auf ihre jeweiligen, durch diese Vereinbarung geregelten Aktivitäten anwendbar sind (zusammenfassend "*Handelsgesetze*"), einhalten.

(2) Darüber hinaus erklären und gewährleisten die Parteien, dass:

a. sie sich nicht in einem Land oder einer Region befinden und keine Auftragnehmer Technologie aus einem Land oder einer Region verwenden werden, die nach den Handelsgesetzen umfassenden Beschränkungen oder Embargos unterliegen (derzeit einschließlich Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Krim, Donezk und Luhansk Regionen der Ukraine) und sie werden keine Auftragnehmer Technologie an Einzelpersonen oder Einheiten liefern, die nach den geltenden Handelsgesetzen Beschränkungen unterliegen;

b. sie werden die Auftragnehmer Technologie nicht für das Design, die Entwicklung oder Produktion von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Raketensystemen, Weltraumstartfahrzeugen, Sounding-Raketen, unbemannten Flugzeugsystemen oder in einer anderen, durch die geltenden Handelsgesetze verbotenen Art und Weise verwenden; und

c. Nach bestem Wissen sind sie nicht durch Handelsgesetze daran gehindert, an Transaktionen im Rahmen dieser Vereinbarung durch irgendeine Regierungsbehörde teilzunehmen.

d. Der Auftraggeber wird keine Auftragnehmer Technologie direkt oder indirekt exportieren oder Produkte oder Dienstleistungen unter Verwendung der Auftragnehmer Technologie bereitstellen an:

(i) ein Land, Ziel oder eine Person, an die die Bereitstellung solcher Auftragnehmer -Technologie oder Produkte oder Dienstleistungen mit Auftragnehmer-Technologie durch die Handelsgesetze verboten wäre; oder

(ii) ein Land oder Ziel, für das die Handelsgesetze Regierungslizenzen oder andere Genehmigungen erfordern, ohne zuerst solche Lizenzen oder Genehmigungen einzuholen.

(3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für einen etwaigen Lizenzantrag des Auftragnehmers erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Insbesondere wird der Auftraggeber gegebenenfalls ein Endbenutzerzertifikat bereitstellen.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten über die Laufzeit bzw. die Beendigung dieser Vereinbarung aus welchem Grund auch immer hinaus.

(5) Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig auf Anfrage der jeweils anderen Partei mindestens in Textform hin bei der Einhaltung der Handelsgesetze angemessen zu unterstützen.

7. Datenschutz

(1) Die Parteien werden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachten und einhalten. Sie werden auch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Berater oder sonstige Personen, die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, hierauf entsprechend verpflichten.

(2) Soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, erfolgt dies auf der Grundlage der datenschutzrechtlichen Regelungen einer gesonderten zu schließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Artikel 28 DSGVO, welche diesem Vertrag als **Anhang beigefügt** ist und Vertragsbestandteil wird.

(3) In Fällen, in denen die Parteien personenbezogene Daten zu gemeinsamen Zwecken verarbeiten, prüfen die Parteien, ob eine gemeinsame Verantwortung gemäß Artikel 26 DSGVO vorliegt. Sollte dies der Fall sein, schließen sie statt einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung einen Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Artikel 26 DSGVO.

8. Herausgabe von Daten bei Beendigung

(1) Der Auftraggeber ist Eigentümer aller seiner Daten. Er hat bei Beendigung des Vertrages Anspruch auf die Herausgabe dieser Daten einschließlich eventuell vorhandener Archivdaten in weiterverarbeitbarer, maschinenlesbarer Form.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche notwendigen, zum Betrieb des Auftraggebers gehörenden Unterlagen im Zusammenhang mit den bisher erbrachten IT-Dienstleistungen zu überstellen.

(3) Diese Herausgabeansprüche sind spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Wirksamwerden der Beendigung zu erfüllen. Unabhängig davon muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber jedoch die Daten, die der Auftraggeber benötigt, um ein neues oder anderes System zu betreiben oder die anderweitig für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlich sind, rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages überlassen.

9. Haftung des Auftragnehmers; Keine Haftungsbegrenzungen für Compliance- und Datenschutzverstöße

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen, in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden (andere als der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) haftet der Auftragnehmer bei fahrlässigen Handlungen je Schadensfall bis maximal zur Höhe des Auftragswertes.

(2) Etwaige zwischen den Parteien vereinbarte Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Compliance- und Datenschutzverstöße, insbesondere nicht für Verstöße gegen die Vorgaben von Ziffer 2 und 6 dieser ZVB IT.

10. Nutzungsrecht und verbundene Unternehmen

Etwaige Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarung werden dem Auftraggeber sowie allen anderen zur Unternehmensgruppe des Auftraggebers gehörenden Gesellschaften (d.h. alle (i.) mit dem Auftraggeber mittelbar und unmittelbar iSd § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie jeweils (ii.) deren iSd § 15 ff. AktG mittelbar und unmittelbar verbundenen Unternehmen sowie Unternehmen, an denen der(iii.) Auftraggeber oder (iv.) ein Unternehmen nach (ii.) eine Beteiligung hält (= insgesamt "*Verbundene Unternehmen*" im Sinne dieses Vertrags)) und allen Drittunternehmen, für die Leistungen durch den Auftraggeber oder ein *Verbundenes Unternehmen* erbracht werden, eingeräumt.

11. Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass durch seine Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von etwa dennoch bestehenden oder entstehenden Ansprüchen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmer erstreckt sich auch auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise entstehen.

(2) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vertragsgemäße Leistung nur unter Verletzung von Schutzrechten erbringen kann, ist er verpflichtet, entweder seine Vertragsleistungen so zu ändern, dass sie keine Schutzrechtsverletzung enthält oder aber eine Einigung mit dem Inhaber des Schutzrechtes dahingehend herbeizuführen, dass die Leistung ohne Schutzrechtsverletzung vertragsgemäß genutzt werden kann.

12. Urheberrecht

Dem Auftragnehmer verbleibt ein zu seinen Gunsten entstandenes Urheberrecht an auftragsbezogenen Leistungen. Der Auftragnehmer überträgt jedoch dem Auftraggeber und seinen verbundenen Unternehmen das Nutzungsrecht, urheberrechtlich relevante Werke ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Auftragnehmer für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen, zu verwerten und selbst oder durch Dritte zu verändern oder fertig stellen zu lassen, auch wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte. Insoweit überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und seinen verbundenen Unternehmen die entsprechenden nicht ausschließlichen dauerhaften Nutzungsrechte in Bezug auf die jeweiligen Leistungen, ohne dass der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung fordern könnte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit etwaigen von ihm beauftragten Planern eine entsprechende Übertragung des Nutzungsrechts vorzusehen und dem Auftraggeber und seinen verbundenen Unternehmen eine entsprechende Regelung nachzuweisen

13. Algorithmen und künstliche Intelligenz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder generative künstliche Intelligenz (KI) direkt oder indirekt zu implementieren noch KI zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verwenden.

2. Der Auftraggeber kann die Zustimmung zur Nutzung von KI nach billigem Ermessen erteilen oder ablehnen. Auch kann er seine Zustimmung an die Einhaltung strenger Vorgaben und Anforderungen in Bezug auf die Architektur der KI, die Sicherheit und die Wahrung der Vertraulichkeit knüpfen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften in Bezug auf die Algorithmen innerhalb seiner KI-Lösung einzuhalten, insbesondere Artikel 22 der DSGVO, und den Algorithmen keine voreingenommenen Daten ("biased data") zu liefern. Auch wird er etwaige gesetzlich bestehende Pflichten, insbesondere Transparenzpflichten, einhalten und beachten. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage des Auftraggebers Nachweise für seine Einhaltung vorlegen.

4. Etwaige vom Auftragnehmer bereits eingesetzte bzw. im Rahmen der angebotenen IT-Lösung eingebundene KI Lösungen sind in dem vom Auftragnehmer auszufüllenden [KI Fragebogen](#), der zum Vertragsbestandteil wird, aufgeführt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sichert der Auftragnehmer mit Unterzeichnung des Vertrages zu. Insofern erteilt der Auftraggeber für die vom Auftragnehmer verwendete KI-Lösung mit Unterzeichnung seine Zustimmung zu dieser Verwendung, wenn und solange die Option/Funktion vom Auftraggeber selbständig zu- und ausgeschaltet bzw. von Anfang an deaktiviert werden kann und die Daten des Auftraggebers und seiner Verbundenen Unternehmen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung zum Training der KI genutzt werden. Im Falle von Verstößen kann sich der Auftraggeber mit sofortiger Wirkung und ohne Verpflichtung zur Zahlung ggfs. noch nicht geleisteter Vergütungen vom Vertrag lösen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die direkte oder indirekte Implementierung oder Nutzung von KI-Lösungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die nicht vom Auftraggeber durch dessen im Rahmen der Vertragsanbahnung durchgeführten DLA Prüfung akzeptiert wurde und/oder die seit der vom Auftraggeber im Rahmen der Vertragsanbahnung durchgeführten DLA Prüfung modifiziert wurde, so schnell wie möglich zu informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach eigenem Ermessen eine Bewertung der KI-Lösung durchzuführen und seine Zustimmung gegebenenfalls an die Einhaltung strenger Architektur-, Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen zu knüpfen. Verweigert der Auftragnehmer die Umsetzung solcher Maßnahmen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag und alle damit ggfs. verbundenen Aufträge nach eigenem Ermessen und ohne Entschädigung zu kündigen. Ungeachtet des Vorstehenden verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber vor jeder Nutzung und/oder Implementierung einer KI-Lösung schriftlich zu informieren, falls eine solche (generative) künstliche Intelligenz mit Daten des Auftraggebers trainiert und/oder personenbezogene Daten verwendet werden.

5. Im Falle der Verwendung von Algorithmen, KI oder generativer KI verpflichtet sich der Auftragnehmer:

a. zu gewährleisten, dass die Trainingsdaten korrekt und frei von jeglichen geistigen Eigentumsrechten sind. Er muss alle notwendigen vorbeugenden und korrigierenden Maßnahmen ergreifen, um Verzerrungen, Ungenauigkeiten oder Halluzinationen zu begrenzen,

b. überträgt dem Auftraggeber alle geistigen Eigentumsrechte an allen so generierten Ergebnissen,

c. garantiert ein Maß an Sicherheit und Robustheit im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union („EU-KI-Gesetz“) vom 2. Februar 2024 für jedes Modell oder Managementsystem,

d. verpflichtet sich, bei Bedarf ein Managementsystem unter menschlicher Aufsicht einzurichten, falls die Verwendung eines Modells ein hohes Risiko der Verletzung der Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen gemäß Artikel 5 Titel II des EU-KI-Gesetzes birgt.

6. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von generativer KI generierten Inhalte eindeutig als solche identifiziert werden können.

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit sämtliche hierfür erforderlichen Nachweise vorzulegen.

14. Cybersicherheit und Informationssicherheit

(1) Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Auftragnehmers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollten branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Anlehnung an die Übereinstimmung an Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.

(2) „Betrieb des Auftragnehmers“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.

(3) Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware, Chipsätze oder integrierte Schaltkreise beinhalten,

(i) wird der Auftragnehmer sichere, dem Stand der Technik entsprechende Softwareentwicklungsmethoden einhalten, einschließlich sicherer Codierungsstandards, wie z. B. OWASP-Standards;

(ii) wird der Auftragnehmer angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Anlehnung Übereinstimmung an mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;

(iii) wird der Auftragnehmer für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;

(iv) wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;

(v) ist der Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Auftragnehmer den Auftraggeber in angemessener Weise unterstützen wird;

(vi) wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.

(4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und die folgenden Kontaktadressen von Veolia IT-Security unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Auftragnehmers oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn ein sicherheitsrelevanter Vorfall vorliegt, der den Auftraggeber wesentlich betrifft.und soweit der Auftraggeber hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.

(i) bei sicherheitsrelevanten Vorfällen: de.cdc@veolia.com

(ii) bei Sicherheitsschwachstellen: de.cdc@veolia.com

(5) Der Auftragnehmer wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer entsprechen.

(6) Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer durch entsprechende Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-18 SOC2 Type II), bestätigen.

(7) Besteht bspw. aufgrund eines Sicherheitsvorfalls der Verdacht eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen IT-sicherheitsrelevante Regularien, bspw. in Form eines Verstoßes gegen die in diesen ZVB IT geregelten Vorgaben, ist der Auftraggeber berechtigt, die angemessene Umsetzung der vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen beim Auftragnehmer, falls erforderlich auch vor Ort, zu überprüfen bzw. durch einen hierzu qualifizierten Dritten prüfen zu lassen (Audit). Eine solche Auditierung ist dem Auftragnehmer, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor, spätestens drei Wochen vor der geplanten Durchführung unter Angabe des Anlasses und – soweit möglich – des für die Auditierung vorgesehenen Bereichs anzumelden. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf diese Anmeldung hin alle zur Auditierung benötigten Unterlagen zusammen und zur Verfügung. Nach Abschluss der Auditierung wird der Auftragnehmer durch den Auftraggeber über das Ergebnis informiert. Die Ursachen für als kritisch bewertete Auditergebnisse sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nachzubessern.

15. Bereitstellung von Informationen für Risikobewertungen im Bereich der Cybersicherheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Durchführung und Dokumentation einer Bewertung der Risiken für die Cybersicherheit im Zusammenhang mit den bereitgestellten Produkten und/oder Dienst- oder Werkleistungen benötigt.

(2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Umstände, die Auswirkungen auf die Risikobewertung haben können. Hierzu zählen insbesondere Änderungen an den bereitgestellten Produkten und/oder Dienst- oder Werkleistungen sowie bekannt gewordene Sicherheitslücken.

16. Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Falle eines Sicherheitsvorfalls unverzüglich auf elektronischem Wege zu informieren und ihn unaufgefordert, unverzüglich und fortlaufend über die zur Aufklärung und Behebung des Sicherheitsvorfalls getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Ein Sicherheitsvorfall in diesem Sinne ist ein negatives Ereignis, das die Informationssicherheit (also Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und/oder Integrität) von Daten, Informationen, Geschäftsprozessen, IT-Services, IT-Systemen, IT-Anwendungen und der IT-Infrastruktur beeinträchtigt.

17. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit den für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, Kontrollen der Behörden vor Ort zu ermöglichen und den Auftraggeber bei behördlichen Kontrollmaßnahmen angemessen zu unterstützen.

18. (Lizenz-)Audits

(Lizenz-)Audits werden nur erfolgen, sofern vorab gemeinsam der Scope festgelegt wurde und ein entsprechendes NDA vor dem Audit mit diesem Scope geschlossen wird. Das Ergebnis des Audits werden die Parteien gemeinsam besprechen und schriftlich im Einvernehmen niederlegen.

19. Divestment

(1) Bei bzw. während jedem Verkaufs, jeder Übertragung oder sonstigen Transaktion, insbesondere der Einbringung des gesamten oder eines Teils einer Gesellschaft eines *Verbundene Unternehmens* durch den Auftraggeber oder eines *Verbundene Unternehmens* (nachfolgend „Transaktion“) wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder *Verbundene Unternehmen* entweder für die in Abs. 2 festgelegte Übergangsfrist

(i.) gestatten, der *übertragene Einheit* eine Unterlizenz der vertragsgegenständlichen Lizenz zu erteilen, wobei die Bedingungen des Vertrags für deren Nutzung unverändert bleiben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, oder

(ii.) dem Auftraggeber oder *Verbundenen Unternehmen* gestatten, weiter Dienstleistungen auf Grundlage der vertraglich Ihnen eingeräumten Nutzungsrechte für das übertragene *Verbundene Unternehmen* und/oder den Erwerber der übertragenen Tätigkeit oder des übertragenen Geschäftszweigs (nachfolgend „*übertragene Einheit*“) für

- jedes Produkt und/oder jede Dienstleistung des Auftragnehmers sowie deren tatsächliche Entwicklungen, gegenwärtig oder zukünftig, und
- jedes Produkt und/oder jede Dienstleistung, die für oder mit dem Auftraggeber entwickelt wird, zu erbringen, auch wenn die übertragene Einheit kein verbundenes Unternehmen des Auftraggebers oder *Verbundenes Unternehmen* mehr ist.

(2) Diese Übergangsfrist wird dem Auftraggeber und/oder dem *Verbundenen Unternehmen* zugunsten der *übertragenen Einheit* für einen Zeitraum von 18 Monaten beginnend mit dem Tag des Ausscheidens der *übertragenen Einheit* gewährt und wird einmalig auf Verlangen des Auftraggebers verlängert.

(3) Nach Ablauf der Übergangsfrist reduziert sich die die Zahlungspflicht und/oder das Volumen des Auftraggebers und/oder des *Verbundenen Unternehmens* auf den entsprechenden Anteil der Produkte und Dienstleistungen, die vor der Transaktion von der *übertragenen Einheit* bestellt oder genutzt wurden, ohne weitere Änderung des Vertrags.

20. Interne Richtlinien und Schulungspflicht [gilt nur bei Dienstleistungen]

(1) Der Auftragnehmer und die von ihm zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzten Personen werden die für den Auftraggeber geltenden internen Richtlinien zur Kenntnis nehmen und einhalten. Der Auftraggeber stellt die insoweit erforderlichen Dokumente bereit.

(2) Weiterhin werden der Auftragnehmer und die von ihm zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzten Personen an den für diese Richtlinien erforderlichen Auftraggeber -Schulungen teilnehmen. Die Schulungen erfolgen digital und werden kostenfrei vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

21. Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes [gilt nur bei Lieferanten und Subunternehmern]

Der Auftraggeber erwartet von seinen Auftragnehmern im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren unmittelbaren und unmittelbaren Zulieferern, die Einhaltung der jeweils zu beachtenden und für diese anwendbaren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie weiterer entsprechend vom Auftragnehmer zu beachtenden und für diesen anwendbaren gesetzliche Vorgaben die Lieferkette betreffend (u.a. aus der künftigen Umsetzung der der Europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Zusicherung und risikobasierte Vorgaben

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten („Sorgfaltspflichten“) nach § 3 LkSG sowie weiterer entsprechend vom Auftragnehmer zu beachtenden und für diesen anwendbaren gesetzliche Vorgaben die Lieferkette betreffend bei der Durchführung des Vertrags einhält. Der Auftraggeber behält sich vor, hierzu risikobasierte Vorgaben zu machen.

2. Weitergabe

Der Auftragnehmer sichert außerdem zu, seine Lieferanten vertraglich zu verpflichten, die Sorgfaltspflichten einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in dieser Klausel auferlegten Pflichten an seine Lieferanten vertraglich weiterzugeben.

3. Vorgaben zu Lieferanten

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer vorgeben, dass der Auftragnehmer bestimmte Produkte nur von ausgewählten (zuvor geprüften) Lieferanten beziehen darf oder nachweisen muss, dass bestimmte Produkte aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus zertifizierten Stoffen kommen (z.B. Chain of Custody Zertifizierung).

4. Schulungen

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer selbst oder über Dritte Schulungen zum LkSG bzw. weiteren Vorgaben aus dem “Environmental, Social and Governance” (ESG)-Pflichtenbereich anbieten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für Einkauf und Zulieferer verantwortlichen Mitarbeitenden die Teilnahme an einer maximal halbtägigen Schulung zu ermöglichen und sie zur Teilnahme aufzufordern.

5. Überprüfungen

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei dem Auftragnehmer durch eigene Kontrollen vor Ort, durch mit Audits beauftragte Dritte sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs-Systeme oder Audit-Systeme zu überprüfen. Hierbei unterstützt der Auftragnehmer organisatorisch und im angemessenen Umfang auch durch die Leistung der hierfür erforderlichen finanziellen Beiträge (z.B. Kosten für Bewertungen der Nachhaltigkeitsleistungen). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung binnen vier Wochen dem Auftraggeber alle Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Einhaltung der Pflichten nach dieser Klausel vorzulegen. Der Auftraggeber kann jährlich die Vorlage aktueller Unterlagen verlangen.

6. Meldung von Hinweisen auf Risiken

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich Hinweise auf menschenrechtliche Verstöße und umweltbezogene Risiken in seinem eigenen operativen Geschäftsbetrieb bzw. in seiner Lieferkette nach § 2 Abs. 1 bis 4 LkSG zu melden.

7. Abhilfe und Kündigung; Schadensersatz

Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer mit angemessener Frist Abhilfemaßnahmen für den Fall verlangen, dass der Auftragnehmer gegen seine Pflichten aus dieser Klausel verstößt. Hilft der Auftragnehmer nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen und Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Verletzung einer der Pflichten aus dieser Klausel verursacht wird. Eine etwaige vertragliche Haftungsbeschränkung findet auf diesen Schadensersatzanspruch keine Anwendung.

22. Klausel zu nachhaltigen Entwicklung [gilt nur bei Lieferanten und Subunternehmern]

- (1) Die Veolia-Gruppe verfolgt eine Politik der nachhaltigen Entwicklung, die darauf abzielt, die Menschenrechte und soziale Sicherheit zu fördern und die Umwelt zu schützen.
- (2) In diesem Zusammenhang verpflichten sich alle Auftragnehmer zur gewissenhaften Einhaltung der in diesen Bereichen geltenden Vorschriften sowie der von der Veolia-Gruppe festgelegten Standards, insbesondere in den Verpflichtungserklärungen des Auftraggebers zu nachhaltiger Entwicklung, Vielfalt, Unfallverhütung und Arbeitssicherheit¹.
- (3) Die Einhaltung der Klausel zur nachhaltigen Entwicklung stellt eine der wesentlichen Verpflichtungen jeglicher getroffener Vereinbarung dar.

A. Einhaltung ethischer und arbeitsrechtlicher Vorschriften

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sowie die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller maßgeblichen arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere über Schwarzarbeit, Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Gewerkschaftsrechte.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ziele der beim Auftraggeber geltenden Richtlinien zu Prävention und Arbeitssicherheit, insbesondere hinsichtlich der am Arbeitsplatz geltenden Sicherheitsvorschriften, einzuhalten, und Produkte und Dienstleistungen unter Bedingungen zu liefern, die es ermöglichen, Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit seiner eigenen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter des Auftraggebers zu minimieren, und für die laufende Verbesserung der Gesundheit und Arbeitsbedingungen seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Grundsätze des bei dem Auftraggeber umgesetzten Vielfalts-Aktionsplans einzuhalten, der auf dem Grundsatz basiert, dass die Förderung des Pluralismus und die Suche nach Vielfalt durch Personaleinstellungen und Karrieremanagement Fortschrittsfaktoren für das Unternehmen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - (a) alle anwendbaren Rechtsvorschriften über die Nichtdiskriminierung, ob direkt oder indirekt (im Rahmen der internen Verwaltung, insbesondere im Personalwesen, in jeder Phase der ihm vom Auftraggeber übertragenen Aufgaben) einzuhalten;
 - (b) dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Bekämpfung von Vorurteilen vertraut sind.
- (5) Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine eigenen Lieferanten und Subunternehmer die gleichen Verpflichtungen einhalten.

1

B. Einhaltung von Gesetzen und Vorgaben zum Umweltschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften über den Umweltschutz einzuhalten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern, insbesondere durch die Verringerung seines Verbrauchs an Energie und Primärressourcen, die Reduzierung der in das Wasser, die Luft oder den Boden eingeleiteten Abfälle und sonstige Schadstoffe, die Beseitigung unfallbedingter Verschmutzungen, die Reduzierung der durch seine Tätigkeit erzeugten Abfälle und die Rückverfolgbarkeit ihrer Beseitigung, die Kontrolle der Auswirkungen und Emissionen von Stoffen, die für die Umwelt und die Gesundheit gefährlich sind.
- (2) Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, keine Lieferanten und Subunternehmer einzusetzen, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen.

C. Überwachung der vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen durch die Veolia-Gruppe

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über den aktuellen Stand seines Handelns im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu informieren und diese Daten jährlich zu aktualisieren.
- (2) Im Rahmen der vom Auftraggeber ergriffenen Schritte zur Bewertung der von seinen Auftragnehmern durchgeführten Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung erklärt sich der Auftragnehmer mit der Bewertung einverstanden und verpflichtet sich, der Gruppe alle erforderlichen Informationen und Ressourcen bereitzustellen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die nach diesen Bewertungen abgegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung bzw. Verbesserung zu ergreifen. Erfolgt innerhalb der vereinbarten Fristen keine Verbesserung, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ausschreibungen der Gruppe des Auftraggebers ausschließen.